

Geschichte der einzelnen Bergwerke führen. Die Verleihung von Abgaben und Einkünften aller Art an Privatpersonen durch die Kaiser war um jene Zeit sehr häufig¹. Für jetzt handelt es sich lediglich um die Frage, ob der Besitzer der Oberfläche zur Erhebung der Bergwerksabgaben befugt war. Diese Frage kann schon nach dem bis jetzt vorgetragenen Beweis- und Urkundenmaterial verneint werden; doch soll noch auf folgende Beweise Bezug genommen werden. Ausweislich der für das ganze Markgrafentum Meissen geltenden Freiburger Bergordnung erhält der Markgraf von jedem wo auch immer gelegenen Bergwerke die dritte Schicht als Frohnteil². Der Grundbesitzer wird insoweit neben dem Landesherrn berücksichtigt, als er ein Zweiunddreißigstel als Ackerteil empfängt³. Wie das Schemnitzer Bergrecht und die Stadtrechte für Neusol (Bistricium) ergeben, erhoben die Könige Ungarns von allen Bergwerken gewisse Abgaben, die bei Gold der zehnte und bei andern Metallen der achte Teil gewesen zusein scheinen⁴. Diese Abgaben hießen Urburen. Ein Drittel davon erhielt der Grundherr⁵. Nach der Iglauer und der Kuttenberger Bergordnung erhielt der Grundherr gleichfalls den dritten Teil der von den böhmischen Königen bezogenen Urbure. Die Abgabe an den Grundherrn war nicht der Preis für die Gestattung des Bergbaues, sondern Entschädigung für die Inkonvenienzen, die der Bergbau verursachte und für die vielfach (Iglau, Kuttenberg, Schemnitz, Cornwall und sonst) vorgeschriebene Überlassung von Baustellen oder des zum Bergbau benötigten Holzes und Wassers⁶.

Nach dem Löwenberger Goldrechte muß jede Zeche, auch die vom Grundbesitzer auf eigenem Grund und Boden betriebene, dem Landes- und Regalherrn „Teilgold“ abgeben⁷. Auch das Goldrecht für Liegnitz, Goldberg und Hainau gibt dem Herzog als „obersten Verleiher“ das Recht auf den Zehnten von allen und selbst von solchen Bergwerken, welche auf Privatbesitzungen Dritter betrieben wurden⁸.

¹ Kroll, L'immunité francque. Waitz u. a. m.

² Abschnitt I Kap. 36 bei Klotzsch S. 250.

³ Graf Kaspar Sternberg, Geschichte der böhmischen Bergwerke II 39.

⁴ Thomas Wagner, Corpus Juris Metallici S. 168.

⁵ S. liber II cap. II der Kuttenberger Bergordnung bei Franz Anton Schmidt, Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie, Wien 1832, I 46 ff., 49. Graf Sternberg II 22—24 und Note 21.

⁶ S. weiter unten §§ 12, 13, 14, 15, 19, auch Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I 602 a. a. O.

⁷ Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues S. 82. Zivier, Geschichte des Bergregals in Schlesien S. 259.

⁸ Steinbeck S. 85 ff. Zivier a. a. O. S. 266.